



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2005/2006 – Ausgegeben am 31.01.2006 – 15. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

112. Ombudsstelle der Universität Wien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

112. Ombudsstelle der Universität Wien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Das Rektorat hat folgende Richtlinie beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen
- § 3 NachwuchswissenschaftlerInnen

II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten von WissenschaftlerInnen
- § 5 Mitverantwortung für Fehlverhalten

III. Ombudspersonen und Ständige Kommission

- § 6 Ombudspersonen
- § 7 Aufgaben der Ombudspersonen
- § 8 Einsetzung und Aufgaben der Ständigen Kommission
- § 9 Zusammensetzung und Vorsitz der Ständigen Kommission

IV. Verfahren bei Meldung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- § 10 Verdachtsmeldung
- § 12 Grundsätze des Verfahrens vor der Ständigen Kommission
- § 13 Ablauf des Verfahrens vor der Ständigen Kommission
- § 14 Entscheidung der Ständigen Kommission
- § 15 Betreuung von betroffenen Personen

V. Mögliche Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- § 16 Entscheidungen der Rektorin oder des Rektors
- § 17 Akademische Konsequenzen
- § 18 Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen
- § 19 Zivilrechtliche Konsequenzen
- § 20 Strafrechtliche Konsequenzen
- § 21 Information schutzbedürftiger Dritter und der Öffentlichkeit

VI. Berichte und Veröffentlichungen

- § 22 Berichtswesen gegenüber dem Rektorat
- § 23 Veröffentlichungen

VII. In-Kraft-Treten

- § 24 In-Kraft-Treten

Anhang 1 – Mitglieder der Ombudsstelle 2006-2008

Anhang 2 – Koordination der Ombudsstelle

Präambel

Eine Grundvoraussetzung für wissenschaftliches Arbeiten ist die Redlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Anders als ein Irrtum widerspricht Unredlichkeit in der wissenschaftlichen Arbeit dem selbst gesetzten Anspruch der Wissenschaft.

Die folgende Richtlinie zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis soll dazu beitragen, wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und dadurch die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu fördern. Die gebotene Redlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist aber durch ein Regelwerk allein nicht zu ersetzen. Rechtliche Rahmenbedingungen können Fehlverhalten in der wissenschaftlichen Arbeit nicht generell verhindern. Regeln können aber versuchen, Fehlverhalten einzuschränken. Wissenschaftliches Fehlverhalten lässt sich auch nicht allein an Hand allgemeiner Regeln beurteilen; bei seiner angemessenen Ahndung sind vor allem die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Allgemeines

(1) An eine gute wissenschaftliche Praxis sind folgende Anforderungen zu stellen:

1. Untersuchungen müssen *lege artis* durchgeführt werden. Die Kenntnis des aktuellen Forschungsstands und der angemessenen Methoden ist dabei unabdingbar.
2. Eine genaue Protokollierung und Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens sowie der Ergebnisse ist für experimentelles Arbeiten zwingend, weil die Wiederholbarkeit der Untersuchungen ein kennzeichnendes Merkmal dieser Forschungen ist. Die eingesetzten Methoden und die Befunde müssen dokumentiert sein. Primärdaten müssen zuverlässig gesichert und für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt werden.
3. Ergebnisse müssen konsequent kritisch hinterfragt werden. Dazu gehören auch die Offenheit gegenüber Kritik und Zweifel von Fachkolleginnen, Fachkollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sorgfältige, uneigennützige und unvoreingenommene Begutachtung der Arbeit von Kolleginnen und Kollegen sowie der Verzicht auf die Begutachtung bei Befangenheit.
4. Wissenschaftliche Ergebnisse sollen in Form von Publikationen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit mitgeteilt werden; die wissenschaftlichen Publikationen sind damit – wie die wissenschaftliche Beobachtung oder das wissenschaftliche Experiment selbst – auch eine Form der Dokumentation der Ergebnisse der Arbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.
5. Die strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern sowie von Konkurrentinnen und Konkurrenten sind zu wahren. Behinderungen der wissenschaftlichen Arbeiten von Konkurrentinnen oder Konkurrenten sind zu unterlassen.
6. Die anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit in den einzelnen Disziplinen sind einzuhalten. So soll insbesondere bei Prüfungen und der Verleihung akademischer Grade, bei Personaleinstellungen und Berufungen sowie bei der Bewertung von Forschungsleistungen die Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben.

15. Stück - Ausgegeben am 31.01.2006 - Nr. 112

(2) Die Universität Wien nimmt ihre Verantwortung für ihre Absolventinnen und Absolventen auch dadurch wahr, dass sie den Studierenden – unter Hinweis auf diese Regeln – bereits in den Lehrveranstaltungen des Grund- bzw. Basisstudiums die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und sie zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft anhält. Dabei soll die Aufmerksamkeit auch auf die Gefahr wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelenkt werden.

(3) Gegenüber ihrem wissenschaftlichen Nachwuchs und ihrem technischen Personal nimmt die Universität Wien ihre Verantwortung auch dadurch wahr, dass sie diesen Personenkreis auf Fakultäts- oder Zentrumsebene über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis – unter Hinweis auf diese Richtlinie – instruiert; diese Unterweisung erfolgt schriftlich und ist durch Unterschrift zu bestätigen. Sie erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit der Einstellung.

(4) Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Wien sind zur Einhaltung dieser Richtlinie verpflichtet.

§ 2 Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen

(1) Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere Personen beteiligt, ist als Mitautorin bzw. als Mitautor zu nennen, wer wesentlich zur Erarbeitung der Fragestellung, des Forschungsplans, bei der Durchführung des Forschungsvorhabens, der Auswertung oder Interpretation der Ergebnisse sowie zur Erstellung des Entwurfs oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat.

(2) Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung allein, die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung der Abteilung, in der die Forschung durchgeführt wurde, kann eine Mitautorenschaft nicht begründen. Gleiches gilt für das bloße Korrekturlesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts.

(3) Das Einverständnis als Mitautorin oder als Mitautor benannt zu werden, begründet die Mitverantwortung dafür, dass die Publikation wissenschaftlichen Anforderungen entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den die Mitautorin oder der Mitautor einen Beitrag geliefert hat. Die Mitautorin oder der Mitautor ist sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags als auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.

(4) Werden einzelne Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als Mitautorin oder als Mitautor genannt und sehen sie sich zu einer (nachträglichen) Genehmigung außerstande, ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Nennung als Mitautorin oder als Mitautor gegenüber der oder dem Hauptverantwortlichen, der Redaktion der betreffenden Zeitschrift und dem Verlag ausdrücklich verwahren.

(5) Werden einzelne Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler in einer Veröffentlichung nicht als Mitautorin oder als Mitautor genannt, obwohl sie im Sinne des Abs. 1 einen wesentlichen Beitrag zur Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit geleistet haben, haben sie sich zunächst an die Erstautorin oder den Erstautor und, falls dies nicht zum Erfolg führt, in weiterer Folge an die Leiterin oder den Leiter der betreffenden Organisationseinheit der Universität zu wenden.

§ 3 NachwuchswissenschaftlerInnen

(1) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler beginnen spätestens mit ihrer Magister-, Diplom- und/oder Doktorarbeit wissenschaftlich zu arbeiten. Die Universität vermittelt ihnen neben den methodischen Fertigkeiten eine ethische Grundhaltung für das wissenschaftliche Arbeiten, für den verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und für die Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern.

(2) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung.

II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten von WissenschaftlerInnen

Ein wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor:

1. bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschangaben in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang; entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls. Falschangaben sind insbesondere:

- a) das Erfinden von Daten;
- b) das Verfälschen von Daten, z. B.:
 - i) durch Herausnahme unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen;
 - ii) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);
- d) wahrheitswidrige Behauptungen, eingereichte Arbeiten seien durch (bestimmte) Fachwissenschaftlerinnen oder Fachwissenschaftler geprüft;
- e) Befürwortung von Arbeiten anderer zur Veröffentlichung, ohne sie geprüft zu haben.

15. Stück - Ausgegeben am 31.01.2006 - Nr. 112

2. bei Verletzung geistigen Eigentums anderer Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler. Sie liegt insbesondere vor bei

- a) unbefugter Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat);
- b) der Ausbeutung von fremden Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder als Gutachter (Ideendiebstahl);
- c) der Anmaßung oder Hinnahme unbegründeter wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft;
- d) der unbefugten Veröffentlichung und unbefugten Zugänglichmachung gegenüber Dritten, solange die Autorin oder der Autor das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehrmeinung oder den Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht hat;

3. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Behinderung der Forschungstätigkeit anderer Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler sowie bei leichtfertigen und unlauteren Versuchen, das wissenschaftliche Ansehen einer oder eines Anderen zu mindern;

4. bei Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Wissenschaftlerin oder ein anderer Wissenschaftler zur Durchführung seiner Forschungen benötigt);

5. bei Beseitigung von Primärdaten und Verletzung der Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 Z 2.

§ 5 Mitverantwortung für Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

1. Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
2. Mitwissen um Fälschungen durch andere,
3. Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
4. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

III. Ombudspersonen und Ständige Kommission

§ 6 Ombudspersonen

Zwei erfahrene, international ausgewiesene Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler werden von der Rektorin oder vom Rektor mit ihrem Einverständnis zur Ombudsperson sowie zu deren Stellvertreterin oder Stellvertreter bestellt. Sie sind Ansprechpersonen für alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben. Die Amtszeit der beiden Ombudspersonen beträgt drei Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich. Die beiden zu bestellenden Personen sollen verschiedenen Fakultäten der Universität Wien angehören.

15. Stück - Ausgegeben am 31.01.2006 - Nr. 112

§ 7 Aufgaben der Ombudspersonen

Die Ombudspersonen haben folgende Aufgaben:

1. Beratung von Universitätsangehörigen im Zusammenhang mit Mitteilungen über wissenschaftliches Fehlverhalten;
2. Überprüfung von Hinweisen auf wissenschaftliches Fehlverhalten;
3. Veranlassung von Verfahren in der Ständigen Kommission;
4. Betreuung von betroffenen Personen nach Abschluss eines Verfahrens vor der Ständigen Kommission;
5. Dokumentation und Berichterstattung.

§ 8 Einsetzung und Aufgaben der Ständigen Kommission

(1) Zur Untersuchung von Hinweisen und Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt das Rektorat eine „Ständige Kommission“ ein.

(2) Die Ständige Kommission prüft in freier Beweiswürdigung und nach dem Grundsatz der materiellen Wahrheit, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Sie hat bei der Behandlung der bei ihr anhängigen Fälle alle be- und entlastenden Beweismittel zu prüfen.

§ 9 Zusammensetzung und Vorsitz der Ständigen Kommission

(1) Die Ständige Kommission setzt sich aus der Ombudsperson, ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter und drei weiteren erfahrenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern der Universität Wien zusammen, die mit ihrem Einverständnis von der Rektorin bzw. vom Rektor für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellt werden. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Alle fünf Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(2) Die Ombudsperson bzw. ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter führt den Vorsitz in der Ständigen Kommission. Ihr oder ihm obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Ständigen Kommission sowie die Vertretung der Ständigen Kommission gegenüber anderen Organen der Universität.

IV. Verfahren bei Meldung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 10 Verdachtsmeldung

(1) Mitglieder oder ehemalige Mitglieder von Forschungsgruppen, Angehörige oder ehemalige Angehörige der Universität Wien sollen die Ombudspersonen über einen ihnen zur Kenntnis gelangten konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten einer oder eines anderen Universitätsangehörigen informieren.

15. Stück - Ausgegeben am 31.01.2006 - Nr. 112

(2) Diese Meldung soll schriftlich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel erfolgen. Über eine bloß mündliche Information ist ein entsprechender Aktenvermerk zu erstellen.

§ 11 Vorermittlungen durch die Ombudspersonen

(1) Eine der beiden Ombudspersonen prüft die Vorwürfe und bemüht sich, diese im Rahmen ihrer Vorermittlungen aufzuklären. Im Zuge dieser Vorermittlungen ist auch die oder der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffene Universitätsangehörige über die Vorwürfe zu informieren und ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Bleibt auf Grund der Vorermittlungen der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens aufrecht, legt die befaste Ombudsperson den Fall der Ständigen Kommission zur weiteren Bearbeitung vor.

(3) Kommt die befaste Ombudsperson auf Grund der Ergebnisse des Vorermittlungsverfahrens zur Auffassung, dass kein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, stellt sie das Verfahren ein.

(4) Über das Ergebnis der Vorermittlungen werden die Informantin oder der Informant, die von dem Fall betroffenen Personen und auch die oder der Universitätsangehörige, gegen die oder den sich der Verdacht gerichtet hat, schriftlich verständigt.

(5) Die Informantin oder der Informant sowie andere von dem Fall betroffene Personen haben die Möglichkeit, wenn sie mit der Entscheidung der Ombudsperson nicht einverstanden sind, die Vorlage des Falls an die Ständige Kommission zu verlangen.

(6) Die Rektorin oder der Rektor wird von der Ombudsperson über das Ergebnis der Vorermittlungen informiert.

§ 12 Grundsätze des Verfahrens vor der Ständigen Kommission

(1) Die Ständige Kommission wird auf Veranlassung einer der beiden Ombudspersonen tätig. Gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren bleiben davon unberührt.

(2) Die Ständige Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Sitzungen der Ständigen Kommission sind nicht öffentlich.

(4) In den Protokollen sind die wesentlichen Sitzungsergebnisse festzuhalten.

(5) Zum Schutz aller betroffenen Personen ist Vertraulichkeit zu wahren.

§ 13 Ablauf des Verfahrens vor der Ständigen Kommission

(1) Die mit den Vorermittlungen befasst gewesene Ombudsperson berichtet den übrigen Mitgliedern der Ständigen Kommission über die Verdachtsmeldung, über die zur Aufklärung des Falls gesetzten Maßnahmen und über die eingeholten Stellungnahmen sowie über ihre Entscheidung zum Abschluss des Vorermittlungsverfahrens und über allfällige Reaktionen betroffener Personen.

(2) Die Ständige Kommission beschließt die zur endgültigen Klärung des Falls notwendigen weiteren Erhebungen und übernimmt auch deren Durchführung. Mit der Durchführung einzelner Erhebungen kann sie eines ihrer Mitglieder gegen nachträgliche Berichterstattung an die Ständige Kommission beauftragen.

(3) Bei Bedarf können sachverständige Personen ohne Stimmrecht beigezogen werden.

(4) Die Ständige Kommission sorgt durch die Setzung von angemessenen Fristen für eine zügige Durchführung der bei ihr anhängigen Verfahren.

(5) Die Informantin oder der Informant sowie alle nach dem Stand der Ermittlungen von den Auswirkungen des Falls betroffenen Personen sind von der Ständigen Kommission mündlich oder schriftlich anzuhören. Die Person, gegen die sich der Verdacht richtet, ist zu allen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu befragen. Sie hat innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel drei Wochen) Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens abzugeben.

(6) Die betroffenen Personen – dies sind die Informantin oder der Informant, die oder der Verdächtige sowie alle anderen Personen, deren Stellung und Rechte als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler aus dem dem Fall zugrunde liegenden Sachverhalt beeinträchtigt sein könnten – können zu einer mündlichen Anhörung vor der Ständigen Kommission jeweils eine Person ihres Vertrauens beiziehen.

§ 14 Entscheidung der Ständigen Kommission

(1) Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens hat die Ständige Kommission möglichst innerhalb von vier Wochen darüber zu entscheiden, ob die erhobenen Vorwürfe zutreffen und ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

(2) Hält die Ständige Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, berichtet sie der Rektorin oder dem Rektor schriftlich über das Ergebnis ihrer Untersuchungen und schlägt mögliche Konsequenzen vor.

(3) Ist nach Auffassung der Ständigen Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht erwiesen oder handelt es sich lediglich um ein geringfügiges Fehlverhalten, hat sie das Verfahren einzustellen. Die Rektorin oder der Rektor wird über die Einstellung informiert.

(4) Die Entscheidung samt den wesentlichen Entscheidungsgründen ist in jedem Fall allen betroffenen Personen schriftlich und mit Zustellnachweis mitzuteilen.

15. Stück - Ausgegeben am 31.01.2006 - Nr. 112

(5) Eine Wiederaufnahme eines eingestellten oder abgeschlossenen Verfahrens kann bei der Ständigen Kommission von einer der betroffenen Personen nur beantragt werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die allein oder in Verbindung mit den bisherigen Verfahrensergebnissen voraussichtlich zu einer anderen Entscheidung dieses Falles geführt hätten.

(6) Die Akten des Untersuchungsverfahrens werden 10 Jahre aufbewahrt.

§ 15 Betreuung von betroffenen Personen

(1) Nach Abschluss eines Untersuchungsverfahrens sind die Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens involviert wurden, im Hinblick auf ihre persönliche Würde und wissenschaftliche Integrität vor weiteren Benachteiligungen zu schützen.

(2) Informantinnen und Informanten sind vor Benachteiligungen zu schützen, wenn sich die von Ihnen erhobenen Vorwürfe nicht als offensichtlich völlig haltlos herausgestellt haben.

V. Mögliche Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 16 Entscheidungen der Rektorin oder des Rektors

Hat die Ständige Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt und hierüber gemäß § 14 Abs. 2 berichtet, entscheidet die Rektorin oder der Rektor nach Prüfung der Vorschläge der Ständigen Kommission über das weitere Vorgehen. Maßstab hierfür sind die Wahrung der wissenschaftlichen Standards und der Rechte aller unmittelbar oder mittelbar Betroffenen, die Art und Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie die Notwendigkeit seiner Ahndung.

§ 17 Akademische Konsequenzen

(1) Allfällige inneruniversitäre Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden von der Rektorin oder vom Rektor veranlasst.

(2) Weiters kommt nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die Aberkennung eines von der Universität Wien verliehenen akademischen Grades oder Titels in Betracht, wenn die Verleihung des Grades oder Titels durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges wissenschaftliches Fehlverhalten erlangt wurde. Im Fall der Feststellung eines entsprechend gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert die Rektorin oder der Rektor die für solche Maßnahmen zuständigen Universitätsorgane.

15. Stück - Ausgegeben am 31.01.2006 - Nr. 112

(3) Andere Universitäten oder außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen werden über ein wissenschaftliches Fehlverhalten dann durch die Rektorin oder den Rektor informiert, wenn diese Universitäten, Einrichtungen oder Vereinigungen davon unmittelbar berührt sind oder wenn die betroffene Wissenschaftlerin bzw. der betroffene Wissenschaftler eine leitende Stellung in der betreffenden Institution einnimmt oder in Entscheidungsgremien von Förderorganisationen oder dergleichen mitwirkt.

§ 18 Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen

Steht die oder der Betroffene in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität Wien, kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten auch arbeits- bzw. dienstrechtliche Konsequenzen bis hin zu einer Kündigung oder Entlassung bzw. einer Disziplinaranzeige in Betracht.

§ 19 Zivilrechtliche Konsequenzen

Als zivilrechtliche Konsequenzen kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten insbesondere Herausgabeansprüche (etwa im Hinblick auf entwendetes Material), Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht, Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln) oder Schadenersatzansprüche der Universität Wien oder Dritter in Betracht.

§ 20 Strafrechtliche Konsequenzen

Ergibt sich der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, ist der Rektorin oder dem Rektor zwecks Erstattung einer Anzeige (§ 84 StPO) sofort Bericht zu erstatten.

§ 21 Information schutzbedürftiger Dritter und der Öffentlichkeit

Soweit es zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, insbesondere zum Schutz Dritter, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufs, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im öffentlichen Interesse erforderlich ist, sind betroffene Dritte und erforderlichenfalls auch die Medien in angemessener Weise über das Ergebnis des förmlichen Untersuchungsverfahrens sowie über die weiteren Maßnahmen zu unterrichten.

VI. Berichte und Veröffentlichungen

§ 22 Berichtswesen gegenüber dem Rektorat

In Ergänzung zu § 14 berichtet die Ständige Kommission der Universität Wien jährlich dem Rektorat über ihre Arbeit. In diesem Bericht geht sie auf allgemeine Erfahrungen und Grundsätze in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis ein. Sie kann in anonymisierter und knapper Form die Fälle darstellen, mit denen sie während des Berichtszeitraums befasst war.

15. Stück - Ausgegeben am 31.01.2006 - Nr. 112

§ 23 Veröffentlichungen

Auf ihrer Internetseite kann die Ständige Kommission allgemeine Hinweise und Empfehlungen zu Standards guter wissenschaftlicher Praxis geben. Im Hinblick auf die Vertraulichkeit werden Falldarstellungen nur anonymisiert veröffentlicht.

VII. In-Kraft-Treten

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Wien in Kraft.

Der Rektor:
Winckler

Anhang 1 – Mitglieder der Ombudsstelle 2006-2008

O. Univ.-Prof. Dr. **Juliane Besters-Dilger**
Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät
Institut für Slawistik

Univ.-Prof. Mag. Dr. **Bernhard Palme**
Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät
Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik

O. Univ.-Prof. Dr. **Marianne Popp**
Fakultät für Lebenswissenschaften
Department für Chemische Ökologie und Ökosystemforschung

O. Univ.-Prof. Dr. **Richard Potz**
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Institut für Rechtsphilosophie, Religions- und Kulturrecht

Univ.-Prof. Dr. **Joachim Schwermer**
Fakultät für Mathematik
Institut für Mathematik

Anhang 2 – Koordination der Ombudsstelle

Zur effizienten Arbeit und zur administrativen Entlastung der Mitglieder der Ombudsstelle ist eine operativ unterstützende Einheit zweckmäßig. Diese Aufgabe übernimmt die DLE Forschungsservice und Internationale Beziehungen.

Adresse der Ombudsstelle:

Universität Wien

Ombudsstelle der Universität Wien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

p. A. DLE Forschungsservice und Internationale Beziehungen

Dr.-Karl-Lueger-Ring 1

A-1010 Wien

ombudsstelle@univie.ac.at

<http://forschung.univie.ac.at/de/portal/ombudsstelle>

Redaktion: Mag. Elisabeth Schramm.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.